



**MIETER
HELFEN
MIETERN**
Frankfurt e.V.

Große Friedberger Straße 16-20 | 60313 Frankfurt am Main
Tel. (069) 28 35 48 | Web: mhm-ffm.de | Mail: post@mhm-ffm.de

Erhöhungen von Betriebs- und Heizkosten bzw. Lebenshaltungskosten – Wo kann staatliche Unterstützung in Frankfurt und Offenbach am Main beantragt werden?

Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt wird beim Sozialamt der Stadt beantragt.

Zuständig in **Frankfurt/Main** sind die 7 Sozialrathäuser der Stadt. Für alle Sozialrathäuser gilt (Stand September 2022): „Wegen der Ausbreitung des Coronavirus können wir in den Dienststellen des Jugend- und Sozialamtes derzeit leider keine offenen Sprechzeiten anbieten. Sie können uns jedoch Ihre Anliegen schriftlich, per Telefon oder Email mitteilen oder auch über unsere Informationsstellen einen persönlichen Termin vereinbaren.“

- **Sozialrathaus Ost - Dienstort Bornheim**
- **Sozialrathaus Ost - Dienstort Bergen-Enkheim**
- **Sozialrathaus Nord**
- **Sozialrathaus Gallus**
- **Sozialrathaus Bockenheim**
- **Sozialrathaus Sachsenhausen**
- **Sozialrathaus Höchst**
- **Sozialrathaus Dornbusch**

Offenbach/Main

- **Sozialamt Stadt Offenbach am Main – Stadthaus**

Mein:e Vermieter:in erhöht die Pauschalen für Betriebs- und Heizungskosten – bezahlt das Amt die Erhöhung?

Alle, die Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, wie auch die Personen, die Hartz IV beziehen, haben Anspruch auf die Übernahme der Kosten in den Regelsatz. Wer bereits Grundsicherung und / oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, muss die Aufforderung des:der Vermieter:in dem zuständigen Sozialrathaus vorlegen und die Anpassung der Regelsätze beantragen. Es gibt in Frankfurt/Main eine generelle Beschlussfassung, dass diese Kosten übernommen werden.

Stand September 2022

Ich habe bisher keine staatlichen Leistungen beantragt – habe ich Anspruch auf Wohngeld?

Personen, die bisher keine Grundsicherung bezogen haben und mit der Erhöhung der Energie- und Heizkosten finanzielle Nöte auf sich zukommen sehen, können nachprüfen lassen, ob sie wohngeldberechtigt sind.

Amt für Wohnungswesen Frankfurt am Main

Adickesallee 67-69

60322 Frankfurt am Main

Telefon Allgemeine Auskünfte

+49 69 212 34742

Fax

+49 69 212 37948

E-Mail info.amt64@stadt-frankfurt.de

Internet

<http://www.wohnungsamt.frankfurt.de>

„Während der Gebäudeöffnungszeiten können Sie Anträge, Formulare und Informationsmaterialien an der Pforte erhalten. Anträge und Dokumente können Sie in den Briefkasten des Amtes VOR dem Haupteingang auf der linken Seite werfen. Während der Gebäudeöffnungszeiten können Sie diese auch an der Pforte abgeben. Alle Anträge, Formulare und Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten des Amtes. Sie können telefonisch oder per E-Mail einen persönlichen Vorsprachetermin vereinbaren.“

Wohnungsamt Stadt Offenbach am Main - Bernardbau

Herrnstraße 61

63065 Offenbach

069 80652871

wohnungsamt@offenbach.de

<http://www.offenbach.de/wohnungsamt>

Einmaliger Heizkostenzuschuss 2021/2022 - Information für Wohngeldhaushalte

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten erhalten Empfänger:innen von Wohngeld einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten. Die Kosten hierfür trägt der Bund.

Wer hat Anspruch?

Wer in der Zeit vom 01.10.2021 bis 31.03.2022 für mindestens einen Monat Wohngeld bezogen hat, erhält diesen einmaligen Heizkostenzuschuss.

Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Die Wohngeldbehörde bewilligt diesen automatisch.

Wie hoch ist der Zuschuss? Der einmalige Heizkostenzuschuss ist nach der Haushaltsgröße gestaffelt:

- bei einem Haushaltsmitglied 270 Euro
- bei zwei Haushaltsmitgliedern 350 Euro
- für jedes weitere Haushaltsmitglied 70 Euro

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt? Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im Spätsommer/Herbst 2022.

Hinweis: Wird das laufende Wohngeld direkt an d. Vermieter:in gezahlt, benötigt die Wohngeldbehörde vor der Auszahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses Ihre Bankverbindung. Sie können diese gerne vorab schriftlich mitteilen.

Stand September 2022